CHECKLISTE: NICHT ABZIEHBARE BETRIEBSAUSGABEN IN IHREM UNTERNEHMEN

Ausgabe	Geprüft?
Geschenke (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG) Ihre Geschenke an **Nicht-Arbeitnehmer** Ihres Unternehmens sind nicht abzugsfähig, wenn • die Geschenke an die gleiche Person • mehr als 50 € netto (also ohne Umsatzsteuer) • innerhalb eines Kalenderjahres betragen.	○
Unangemessene Bewirtungsaufwendungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG) Nach Auffassung des Finanzamts, begründet auf einem Urteil aus den 1990ern, sollen je Anlass und je Person ca. 100 € angemessen sein. Nach Ablauf von mehr als 30 Jahren kann der Fiskus inzwischen durchaus einen Betrag von 200 € je Anlass und je Person als angemessen annehmen. Besonders kritisch werden dabei Aufwendungen betrachtet, die nicht in einem „üblichen" Restaurant anfallen.	○
Aufwendungen für Gästehäuser außerhalb des Orts Ihrer Betriebsstätte (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 EStG) **Ausgeschlossen sind folgende Aufwendungen:** • Überlassung erfolgt nicht an Ihre Arbeitnehmer. • Die Beherbergung erfolgt außerhalb des Orts, in dem Sie Ihr Unternehmen betreiben. • Es handelt sich um ein Gästehaus des Unternehmens.	○
Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 4 und Nr. 7 EStG • Aufwendungen für Jagd oder Fischerei • Aufwendungen für Segel- oder Motorjachten • Unangemessene Aufwendungen der privaten Lebensführung des Unternehmers oder seiner Angehörigen	○
Repräsentationsaufwendungen (§ 12 Nr. 1 EStG) Das BMF nennt in den amtlichen Lohnsteuer-Hinweisen 2026 insbesondere folgende Aufwendungen der privaten Lebensführung. Nicht abzugsfähig sind insbesondere: • private Lebensmittel und private Mahlzeiten • Kleidung und Schuhe, wenn nicht typische Arbeitskleidung • private Zeitungen und Rundfunk • private Feiern (z. B. Geburtstagsfeier) • Kindererziehung und Ausbildung	○

© by Die Steuerprofis – eine Marke des VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG